

# Satzung des Musikvereins Brombach 1845 e.V.



Soweit möglich, wurden im vorliegenden Text geschlechtsneutrale Ausdrücke verwendet. Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird bei geschlechtsspezifischen Nennungen auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Musikverein Brombach 1845 e. V." (nachfolgend kurz "Verein" genannt) und hat seinen Sitz in Lörrach-Brombach.
2. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer 55 ins Vereinsregister der Stadt Lörrach eingetragen. Gerichtsstand ist Lörrach.
3. Der Verein ist Mitglied im Alemannischen Musikverband.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein führt gemäss Zuteilung durch die Deutsche Bundesbank vom 14.01.2013 im SEPA-Lastschriftenverfahren die Gläubiger- Identifikationsnummer DE39ZZZ00000144670.

## § 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
2. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik im Rahmen des Laienmusizierens sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
  - a) Die regelmässige Abhaltung von Proben, Durchführung von Konzerten und sonstiger kultureller Veranstaltungen im Dienste der Öffentlichkeit.
  - b) Die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Musikern und Jungmusikern.
  - c) Unterstützung der musikalischen Jugendarbeit, insbesondere mit der eigenen Nachwuchsorganisation.
  - d) Die Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
  - e) Die Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen.
  - f) Die Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

# Satzung des Musikvereins Brombach 1845 e.V.



## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
  - a) aktive Mitglieder,
  - b) passive Mitglieder und
  - c) Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind die Musiker, Jungmusiker sowie die Mitglieder des Vorstands nach § 11 dieser Satzung.
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben. Zum Ehrenmitglied ernennt der Gesamtvorstand:
  - a) wer mindestens 20 Jahre als aktives Mitglied im Verein mitgewirkt hat,
  - b) wer mindestens 40 Jahre dem Verein als passives Mitglied angehört hat oder
  - c) wer sich um die Belange des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht hat.
5. Für die Bemessung der ehrungsrelevanten Mitgliedszeiten gelten die Altersbestimmungen des Alemannischen Musikverbandes.

## § 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand.
2. Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren etc. sowie ergänzende Verbandsrichtlinien).
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

# Satzung des Musikvereins Brombach 1845 e.V.



## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
  - a) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen und wird dem Vorstand eingereicht.
  - b) Mitglieder, die ihren Pflichten nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstossen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht
  - a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
  - b) sich von den beauftragten Mitarbeitern des Vereins instrumental aus- und fortbilden zu lassen;
  - c) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden. Insbesondere wird in Anerkennung der aktiven Mitgliedschaft nach 10 Jahren die bronzene, nach 20 Jahren die silberne und nach 25 Jahren die goldene Ehrennadel des Vereins verliehen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins mitzuwirken. Darüber hinaus sind die vom Verein überlassenen Gegenstände (z.B. Instrument, Noten, Uniform) pfleglich zu behandeln. Selbstverschuldete Beschädigungen an Vereinseigentum sind, nach Beschluss des Vorstandes, ganz oder teilweise zu tragen. Beim Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied alle ihm überlassenen Gegenstände in sauberem und ordnungsgemäsem Zustand dem Materialwart zu übergeben. Fehlende oder beschädigte Gegenstände sowie Reinigungskosten werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

# Satzung des Musikvereins Brombach 1845 e.V.



## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder – Fortsetzung

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung dort festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen. Insbesondere anerkennt das Mitglied, dass der Jahresbeitrag zum 1. April des laufenden Jahres fällig wird. Die für die vereinsinterne Ausbildung von Jungmusikern fälligen Ausbildungsbeiträge in Höhe von monatlich 15 Euro werden jeweils zum 20.1., 20.2., 20.3., 20.4., 20.5., 20.6., 20.7., 20.8., 20.9., 20.10., 20.11. und 20.12. des laufenden Jahres per Lastschriftverfahren eingezogen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet in besonderen Fällen über eine Befreiung der Beitragspflicht.
5. Ehrenmitglieder/Ehrenvorstände sind beitragsfrei.

## § 8 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Als Mitglied des Alemannischen Musikverbandes ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.
4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
5. Zur Wahrnehmung der satzungsmässigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

## § 9 Organe

1. Organe des Vereins sind
  - die Hauptversammlung,
  - der Vorstand (Gesamtvorstand) und
  - die musikalische Leitung.



## § 10 Hauptversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.
2. Einladungen zur Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zuvor durch öffentliche Bekanntmachung in der örtlichen Presse und durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.
3. Der 1. Vorstand oder sein Stellvertreter kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Abs. 2. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.
4. Anträge und Anregungen sind dem 1. Vorstand spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
5. Die Hauptversammlung ist zuständig für die
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt ebenfalls für eine Amtszeit von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und zum Zeitpunkt ihrer Wahl volljährig sind. Eine Wiederwahl ist zulässig.
  - b) Entgegennahme der Geschäftsberichte des 1. und 2. Vorstands, des Schriftführers, des Kassierers sowie der Kassenprüfer,
  - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge/Aufnahmegebühren/Beendigung, der Erlass und die Änderung von Beitragsordnungen,
  - d) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
  - e) Entlastung des Vorstands,
  - f) abschliessende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 6 dieser Satzung,
  - g) Anschluss zu oder Austritt aus Verbänden,
  - h) Änderung der Satzung,
  - i) Auflösung des Vereins.



## § 10 Hauptversammlung – Fortsetzung

6. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Zur Wahrung der Interessensvertretung jüngerer Mitglieder bedarf es der ergänzenden Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat (ab dem 16. Lebensjahr) eine Stimme.
7. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom 1. Vorstand, ansonsten durch den 2. Vorstand geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Zur Feststellung der Anzahl Stimmberechtigten wird eine Anwesenheitsliste erstellt. Ein Antrag ist mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen.
8. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
9. Abstimmungen und Wahlen sind geheim durchzuführen. Eine Abstimmung durch Akklamation kann dann erfolgen, wenn dies von allen anwesenden Mitgliedern verlangt wird. Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmung ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch. Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 11 Gesamtvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
  - der 1. Vorstand,
  - der 2. Vorstand (Stellvertreter),
  - der Schriftführer und
  - der Kassierer.

Je einzeln vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorstand und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und sind im Vereinsregister eingetragen. Aussergerichtlich ist jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands allein vertretungsberechtigt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen volljährig sein.

# Satzung des Musikvereins Brombach 1845 e.V.



## § 11 Gesamtvorstand – Fortsetzung

2. Dem erweiterten Vorstand können sich Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zur Verfügung stellen, ihm gehören an
  - der Notenwart,
  - der Materialwart,
  - der Aktivbeisitzer und
  - der Passivbeisitzer
3. Die Wahl des Vorstands hat im folgenden Rhythmus zu erfolgen:
  - im ersten Jahr: 1. Vorstand, Kassierer, Notenwart, Aktivbeisitzer (wird nur von den Aktiven gewählt) sowie ein Kassenprüfer
  - im zweiten Jahr: 2. Vorstand, Schriftführer, Materialwart, Passivbeisitzer sowie ein Kassenprüfer.
4. Der Vorstand beschliesst über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Er kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorstand oder, falls dieser verhindert ist, der 2. Vorstand.
6. Zur Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten finden regelmässig, mindestens vierteljährlich, Sitzungen statt. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zudem zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorstand oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen und geleitet. Der Dirigent/musikalische Leiter kann mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen, die durch den Schriftführer und den 1. Vorstand zu unterschreiben sind. Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Hauptversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

# Satzung des Musikvereins Brombach 1845 e.V.



## § 11 Gesamtvorstand – Fortsetzung

8. Die satzungsgemäss bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer – üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung oder eine sonstige Vergütung gezahlt werden, die von Seiten des Vorstands unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann. Massgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

## § 12 Musikalische Leitung

1. Die Verpflichtung des Dirigenten erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, der auch die Vergütung regelt.
2. Die musikalische Leitung liegt allein in der Verantwortung des Dirigenten. Die Ausbildung der Nachwuchsmusiker ist vom Dirigenten zu koordinieren und teilweise – je nach Verfügbarkeit geeigneter Personen im Verein – selbst zu übernehmen.

## § 13 Kassenprüfung

1. Die für 2 Jahre gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemässer Kassenführung und die Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben sowie auf steuerliche Belange.
2. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ausserhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

## § 14 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung auf die vorgesehenen Satzungsänderungen hinzuweisen.



# Satzung des Musikvereins Brombach 1845 e.V.



## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1. Solange noch 5 aktive Mitglieder dem Verein angehören, kann dieser nicht aufgelöst werden.
2. Gehören dem Verein weniger als 5 aktive Mitglieder an, entscheidet die zu diesem Zweck (schriftlich) einberufene ausserordentliche Mitgliederversammlung.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine als gemeinnützig anerkannte Körperschaft. Vor Durchführung des Beschlusses ist die Unbedenklichkeit durch das Finanzamt abzuklären.
4. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

## **§ 16 Schlussbestimmung**

1. Vorstehende Satzung wurde mit Beschluss der Hauptversammlung vom 15.03.2013 verabschiedet. Damit ist die Satzung vom 27.01.1995 ausser Kraft gesetzt.
2. Der Eintrag im Vereinsregister beim Amtsgericht Lörrach ist nach Massgabe dieser Satzung zu berichtigen.